

# FORRER LENHERR BÖGLI & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

**TGV aktuell Oktober 2014**

## **Wann haftet der Arbeitnehmer für Schäden am Firmenfahrzeug?**

Die Haftung des Arbeitnehmers ist in Art. 321e Abs. 1 OR geregelt. Gemäss dieser Bestimmung haftet der Arbeitnehmer für Schäden, die er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zugefügt hat. Beim Verschulden wird zwischen leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit unterschieden.

Diese Haftungsgrundsätze gelten auch bei Schäden, die der Arbeitnehmer während seiner Berufstätigkeit an Firmenfahrzeugen verursacht. Bei derartigen Schäden messen die Gerichte dem Berufsrisiko jedoch eine wichtige Rolle zu. So wird dieses bei beruflichen Autofahrten als verhältnismässig hoch eingestuft. Dies führt gewöhnlich dazu, dass der Arbeitnehmer praktisch nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit (z.B. Missachtung eines Rotlichts) den ganzen Schaden tragen muss. Bei einer mittleren Fahrlässigkeit hat er nur einen Teil des Schadens zu tragen. Bei leichter Fahrlässigkeit (z.B. bei einem Parkschaden) entfällt die Haftung des Arbeitnehmers ganz. Bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit werden auch die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, ein Mitverschulden des Arbeitgebers (z.B. ein hoher Zeitdruck oder mangelnde Instruktion) sowie der Lohn des Arbeitnehmers (ein tiefer Lohn hat üblicherweise eine herabgesetzte Haftung zur Folge) mitberücksichtigt.

Firmenfahrzeuge dürften überdies meist kaskoversichert sein, so dass der Schaden des Arbeitgebers häufig einzig aus dem zu tragenden Selbstbehalt sowie einem allfälligen Bonusverlust besteht.

Der Arbeitgeber muss Schadensersatzansprüche vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitnehmer geltend machen. Insbesondere wenn er den letzten Lohn vorbehaltlos ausbezahlt, läuft er Gefahr, dass der Arbeitnehmer daraus auf einen Forderungsverzicht schliessen darf.

lic. iur. Fatih Aslantas, LL.M., Rechtsanwalt  
Forrer Lenherr Bögli & Partner, Weinfelden